

# Allgemeine Bedingungen für Beschaffung von Dienstleistungen

1. **Allgemeines und Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen für Beschaffung von Dienstleistungen**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Beschaffung von Dienstleistungen der Energie Uster AG (nachfolgend «AGB» genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge betr. Dienstleistungen.
  - 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als »Energie Uster AG« und «Auftragnehmer» bezeichnet. Die vom Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung wird unabhängig von der Rechtsnatur des Dienstleistungsvertrages im Einzelfall als «Auftrag» bezeichnet.
  - 1.3 Bei der Abgabe von Angeboten hat der Auftragnehmer sein Einverständnis zu diesen AGB zu erklären. Unterbleibt eine ausdrückliche Annahmeerklärung, gilt die Ausführung des Auftrags als Anerkennung dieser AGB.
  - 1.4 Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen, welche vom Auftragnehmer erbracht werden, ohne dass die Energie Uster AG in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.
  - 1.5 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder andere vom Auftragnehmer vorformulierte Vertragsbedingungen sowie zwischen der Energie Uster AG und dem Auftragnehmer getroffene Abreden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Die Entgegennahme von Dienstleistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers.
  - 1.6 Soweit zwischen der Energie Uster AG und dem Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich individuelle Abreden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) getroffen werden, haben diese individuellen, schriftlichen Abreden gegenüber diesen Einkaufsbedingungen Vorrang.
2. **Vertragsschluss**
  - 2.1 Angebote, Demonstrationen und Unterlagen sind für die Energie Uster AG kostenlos, selbst wenn diese von der Energie Uster AG verlangt worden sein sollten.
  - 2.2 Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot genau an die Offertanfrage der Energie Uster AG zu halten und, falls er davon abweicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ist das Angebot nicht ausdrücklich befristet, so ist es während 120 Tagen ab dessen Eingang bei der Energie Uster AG verbindlich.
  - 2.3 Die Vergabe von Aufträgen ist nur dann gültig, wenn sie die Energie Uster AG schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt hat. Die Annahme von Aufträgen durch den Auftragnehmer hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Leistungen, die Auftragsnummer sowie das Auftrags- und Leistungsdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Bestimmungen ergeben, hat der Auftragnehmer zu verantworten.
  - 2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
  - 2.5 Einwände gegen die Auftragserteilung hat der Auftragnehmer innert fünf Werktagen seit Erhalt des Auftrags mitzuteilen, andernfalls gilt der Auftrag in allen Teilen als akzeptiert, auch wenn der Auftrag von der Offerte des Auftragnehmers abweicht. Eine von der schriftlichen Auftragserteilung oder diesen AGB abweichende Bestätigung des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Rückbestätigung der Energie Uster AG verbindlich.
  - 2.6 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Auftragserteilung einschliesslich der Unterlagen zum Auftrag hat der Auftragnehmer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Auftrag als nicht erteilt.
3. **Untervergabe**
  - 3.1 Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Energie Uster AG bedarf der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Energie Uster AG.
  - 3.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Namen der Energie Uster AG aufzutreten und diese gegenüber Dritten zu verpflichten.
  - 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen vollständig und ordnungsgemäss ausgeführt werden. In jedem Fall gelten die Dritten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, so dass der Auftragnehmer von seinen Verpflichtungen gegenüber der Energie Uster AG in keiner Art und Weise entbunden wird.
4. **Vergütung und Zahlungsbedingungen**
  - 4.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
  - 4.2 Bei Auftragserteilung ohne feste Preisangabe hat der Auftragnehmer der Energie Uster AG einen Richtpreis anzugeben, bevor er den Auftrag ausführt. Die Auftragserteilung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises durch die Energie Uster AG definitiv.
  - 4.3 Der Auftragnehmer rechnet jede in Auftrag gegebene Dienstleistung separat detailliert ab. Die Energie Uster AG akzeptiert keine Gesamtrechnungen.
  - 4.4 Mit der Vergütung werden alle Leistungen abgegolten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Spesen, Sekretariats- und/oder Administrationsleistungen, Sozialleistungen oder andere Entschädigungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben. Die allfällig für den Auftraggeber anfallenden Steuern sind

separat auszuweisen. Sämtliche weitere Kosten, ob unvorhergesehen oder nicht, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers.

- 4.5 Die Energie Uster AG ist jederzeit bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrags durch den Auftragnehmer berechtigt, Änderungen, Reduktionen und Erweiterungen des Umfangs des Auftrags zu verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sind vom Auftragnehmer der Energie Uster AG umgehend mitzuteilen. Die Abgeltung von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Es gelten die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung.
- 4.6 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richtet sich nach dem Arbeitsfortschritt und dem aufgelaufenen Aufwand. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Auftragnehmer mit einer Rechnung (und entsprechenden Stundenrapporten) geltend. Sofern nichts anderes vereinbart, lautet die Rechnungsadresse: Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, Postfach, 8610 Uster. Fällige Zahlungen leisten die Energie Uster AG durch Banküberweisung auf das vom Auftragnehmer bezeichnete Konto innert sechzig Tagen seit Eingang der Rechnung, sofern die Leistung erbracht und die Energie Uster AG diese als mängelfrei bestätigt hat. Bleibt die Zahlung der Rechnung innert Frist aus, weil die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, gerät die Energie Uster AG nicht in Verzug.
- 4.7 Ist nichts anderes vereinbart, gewährt der Auftragnehmer der Energie Uster AG 2% Skonto bei Bezahlung innert dreissig Tagen seit Eingang der Rechnung.
- 4.8 In der Regel leistet die Energie Uster AG keine An- bzw. Teilzahlungen an den Auftragnehmer. Werden An- oder Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) vereinbart, hat der Auftragnehmer auf Verlangen angemessene, für die Energie Uster AG kostenlose vollumfängliche Sicherheiten (z.B. einredefreie Garantien auf ersten Abruf einer erstklassigen Schweizer Bank) zu.
- 4.9 Bei Leistungsverzögerungen sowie mangelhafter Leistung ist die Energie Uster AG berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten. Die dem Auftragnehmer aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Energie Uster AG weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Einziehung von Forderungen durch Dritte, namentlich Inkassounternehmen, ist ausgeschlossen.
- 4.10 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.
- 4.11 Der Auftragnehmer ist zur Verrechnung oder Zurückbehaltung von Lieferungen berechtigt, wenn die Gegenleistungen des Auftragnehmers rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

## 5. Meistbegünstigung

Der Auftragnehmer garantiert der Energie Uster AG, ihr bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren wie dem durch ihn meistbegünstigten Dritten. Es obliegt dem Auftragnehmer, der Energie Uster AG unaufgefordert, auch nach Vertragsschluss, die Anpassung der Konditionen bekannt zu geben.

## 6. Ausführung

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer fachmännischen und sorgfältigen Vertragserfüllung.

- 6.2 Der Auftragnehmer informiert die Energie Uster AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Den Energie Uster AG steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrages zu.

- 6.3 Die Energie Uster AG gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten. Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten der Energie Uster AG in der Vertragsurkunde näher beschrieben.

- 6.4 Personen, die in Erfüllung einer Pflicht des Auftragnehmers in den Geschäftsräumen bzw. auf dem Werkgelände der Energie Uster AG ausführen, haben zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen und -vorschriften der Energie Uster AG sowie die jeweils gültige Haus- und Betriebsordnung der Energie Uster AG zu beachten.

Bei deren Nichtbeachtung haftet der Auftragnehmer oder seine Hilfspersonen für daraus der Energie Uster AG entstandene Schäden, und jede Haftung der Energie Uster AG ist, so weit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 6.5 Erfüllungsort für ist der zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsort.

## 7. Verzug

- 7.1 Vereinbarte Termine sind zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer gerät bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine ohne Mahnung in Verzug, in den übrigen Fällen, in denen kein Erfüllungstermin vereinbart wurde, nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Ist eine bestimmte Zeit bzw. Dauer zur Erfüllung des Auftrags vereinbart, beginnt der Fristenlauf am Tag des Eingangs der Erteilung des Auftrags beim Auftragnehmer.
- 7.4 Muss der Auftragnehmer annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies der Energie Uster AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die Energie Uster AG unter schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und allenfalls Schadenersatz verlangen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
- 7.6 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5 Promille der gesamten Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 15% der gesamten Vergütung.
- Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen sowie von der Schadenersatzpflicht, welche kumulativ zur Konventionalstrafe hinzutritt. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.
- 7.7 Ereignisse von höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtliche Unmöglichkeit beispielsweise wegen Ein- und Ausfuhrverbot, usw.) befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen vertraglichen Leistungspflichten.

Die Parteien werden sich im Falle höherer Gewalt im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Können sich die Parteien während der Dauer von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt nicht einigen, ist die Energie Uster AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

## 8. Mitarbeitereinsatz

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften der Energie Uster AG, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Hausordnung sowie der Arbeitsschutzgesetzgebung und allfälliger weiteren Bestimmungen.
- 8.2 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen der Energie Uster AG innert 5 Tagen Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen.
- 8.3 Der Auftragnehmer gibt schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein.

## 9. Personalstellung

- 9.1 Bei der Stellung von Personal durch den Auftragnehmer ist die Energie Uster AG für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der erteilten Aufträge sowie die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.
- 9.2 Will ein im vollen Tagwerk eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Nebenerwerb für mehr als 10 Stunden pro Woche während längerer Zeit ausüben, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der Energie Uster AG. Voraussetzbare Absenzen sind der Energie Uster AG sofort zu melden.

## 10. Arbeitsergebnisse und Dokumentation

- 10.1 Die Energie Uster AG erwirbt das umfassende ausschliessliche Recht, das Arbeitsergebnis für seine Zwecke zu nutzen, zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, zu senden, wahrnehmbar zu machen und im Falle von Computerprogrammen, diese umfassend zu nutzen.
- 10.2 Gehören zur Arbeitsleistung gemäss Bestellung die Abgabe eines Berichts, die Erstellung von Berechnungen usw., so hat die Energie Uster AG Anrecht auf eine bearbeitbare elektronische Fassung der Dokumentation.
- 10.3 Eintragungen in die Referenzlisten des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energie Uster AG.

## 11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Abnahme der Leistung durch die Energie Uster AG oder von ihr mit der Abnahme betrauten Drittperson erfolgt ist.

## 12. Schutzrechte

- 12.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Energie Uster AG.

- 12.2 Der Auftragnehmer sichert der Energie Uster AG zu, dass durch die Dienstleistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten abzuwehren und die Energie Uster AG für sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche den Energie Uster AG daraus entstehen, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Einwilligung der Energie Uster AG Ansprüche anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschliessen.

- 12.4 Die Energie Uster AG verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

## 13. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschliessen und aufrecht zu erhalten, die sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Energie Uster AG aus den Aufträgen abdecken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 2'500'000.- (Schweizer Franken zwei Millionen fünfhunderttausend) pro Einzelfall und CHF 5'000'000.- (Schweizer Franken fünf Millionen) pro Kalenderjahr abzuschliessen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer hat auf erstes Verlangen der Energie Uster AG hin unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Versicherungspolice zu übergeben.

## 14. Geheimhaltung/Wahrung der Vertraulichkeit

- 14.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind sämtliche Tatsachen als vertraulich zu behandeln und ausschliesslich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der bestellten Dienstleistungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während fünf Jahren vollumfänglich in Kraft, längstens jedoch bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass die Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen verletzt worden sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche bzw. behördliche Aufklärungspflichten.

- 14.2 Nach Beendigung des Vertrages bzw. auf Verlangen haben die Vertragsparteien die jeweils erhaltenen Unterlagen innert dreissig Tagen zurückzugeben oder zu vernichten.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm beschäftigte und beauftragte Personen sowie beigezogene Unterpunternehmer gemäss den vorstehenden Bestimmungen zur Geheimhaltung/Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

## 15. Garantie und Haftung

- 15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft sowie den Anforderungen der Energie Uster AG entsprechen.

15.2 Die Prüfung der erbrachten Leistungen durch die Energie Uster AG ist an keine bestimmte Frist gebunden. Die mangelhafte Leistung wird gerügt, sobald sie festgestellt ist.

15.3 Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Schäden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen insgesamt maximal für CHF 1 Mio. Für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer von Gesetzes wegen unbeschränkt.

15.4 Die Vertragspartner haften für andere Verletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

15.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen der Energie Uster AG und ohne von der eigenen Pflicht befreit zu sein, alle Ansprüche abzutreten, die ihm gegen seine Auftragnehmer und Lieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit einer mangelhaften Leistungserbringung zustehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Durchsetzung notwendigen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen.

## 16. Kündigung

16.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei per Ende Monat unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

16.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

16.3 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

16.4 Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

## 17. Abtretung und Verpfändung

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Energie Uster AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 18. Abwerbeverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate hinaus weder direkt noch über einen Dritten, Angestellte von der Energie Uster AG abzuwerben oder an Konkurrenten der Energie Uster AG zu vermitteln.

## 19. Zahlungsunfähigkeit, Konkurs etc.

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird gegen den Auftragnehmer ein Konkurs- oder Nachlassverfahren oder ein ausländisches Vollstreckungsverfahren eröffnet, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck wie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren verfolgt, ist die Energie Uster AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen

dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck der AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

## 21. Streitigkeiten und Gerichtsstand

21.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und/oder Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen und die Energie Uster AG nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

21.2 Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von ordentlichen Gerichten beurteilt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster.

## 22. Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung.

Uster, im Oktober 2015